

Verminderung von Lärmbelastigungen können aus dem Gesichtspunkt der Bereitstellung öffentlich finanzierter Güter gesehen werden.

10.1.3. Meßwesen

Für gezielte umweltschützende bzw. -verbessernde Maßnahmen ist es in aller Regel notwendig, Messungen der Umweltbelastungen vorzunehmen. Dieses Meßwesen wird daher ausgebaut.

Neben den von den Ländern angeschafften Meßgeräten werden im Rahmen der Länderaktion seitens des Bundes den einzelnen Landesregierungen Meßgeräte und mobile Meßplattformen zur Verfügung gestellt. Die Apparate werden vornehmlich zur Erfassung der faktischen Umweltsituation herangezogen, kommen aber auch bei Überprüfungen anlässlich allfälliger Beschwerden und bei einschlägigen Genehmigungsverfahren zum Einsatz. Diesbezügliches Datenmaterial wird dem Bund zur Verfügung gestellt.

10.2. Nicht direkt zurechenbare, umweltrelevante Maßnahmen

Dartüber hinaus werden bei allen Gebietskörperschaften zahlreiche umweltrelevante Maßnahmen gesetzt, die — wie z. B. die Umstellung der Wärmeversorgung auf Fernwärme bzw. der Wärmeerzeugung mit schadstoffarmen Energieträgern sowie der Ausbau des öffentlichen Verkehrs — bei den jeweiligen finanzgesetzlichen Ansätzen verrechnet und nicht als umweltrelevante Maßnahmen ausgewiesen werden.

10.3. Aufwendungen der Gebietskörperschaften

Eine Darstellung der Investitionen und Betriebsausgaben der Gebietskörperschaften wurde für die Bereiche Wasser, Abfall und Lärm zuletzt für das Jahr 1979 erstellt.

Im Hinblick auf das zur Verfügung stehende statistische Datenmaterial wurden insbesondere die traditionellen Umweltschutzaktivitäten der Kommunen, ergänzt durch die Investitionen des Bundes und der Stadt Wien auf dem Lärmsektor, dargestellt.